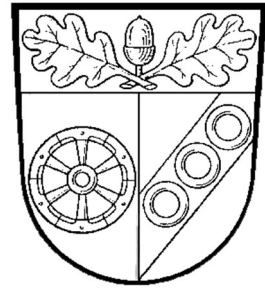


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 19

Aschaffenburg, 7. Juni 2023

151

INHALTSVERZEICHNIS

1	13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	152
2	Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023	153

BEKANNTMACHUNG

Die 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz findet am

Donnerstag, 15.06.2023, um 14:30 Uhr

im Energiemuseum Karlstein, Kölner Str. 25, 63791 Karlstein am Main

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Landrats
2. Abfallzahlen 2022
3. Beschlussfassung Änderung der Müllgebührensatzung
4. Versuchsweise Verlängerung der wöchentlichen Biomüllsammlung
5. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Az.: L 2-9241.05/2023

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Der Landkreis Aschaffenburg setzt für seine gemeindefreien Gebiete hiermit vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuern A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und B für sonstige Grundstücke für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Landkreis Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg eingesehen werden. Diese Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden gebeten die festgesetzten Steuerbeträge gemäß den Angaben im jeweiligen Grundsteuerbescheid zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann, wenn sie sich

- **Nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **An mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landkreis Aschaffenburg
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter www.formulare-landkreis-ab.de.



Aschaffenburg, 01.06.2023

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat